

sichtbar werden zu lassen, sind nach einer längeren Pause mehrere neue korrespondierende Mitglieder der Zentralkdirektion gewählt worden: Professor F. Hausmann (Graz), der Herausgeber der Urkunden Konrads III.; Professor R. Manselli (Rom); Mons. A. M. Stickler (Città del Vaticano), Präfekt der Vatikanischen Bibliothek.

Der Stellenplan des Instituts hat keine Veränderung erfahren; bis auf den Wechsel bei zwei nichtwissenschaftlichen Stellen ist die personelle Zusammensetzung gleich geblieben. Der stagnierende Haushalt hat zur Folge, daß — wie schon in den Vorjahren — der Anteil der Personalmittel durch tarifliche Verpflichtungen weiter steigt, die Sachmittel zwar ungefähr auf gleicher Höhe bleiben, jedoch durch den Kaufkraftschwund rückläufig werden: ein Schicksal, das der Haushalt der MGH mit dem der meisten öffentlichen Einrichtungen im wissenschaftlichen Bereich teilt.

Die Zusammenarbeit mit den Akademien wird weiter gepflegt, wenn auch wegen der angespannten Finanzlage die Möglichkeiten der Akademien, die Arbeit der MGH nachhaltig zu fördern, beschränkt sind. Die Göttinger Akademie bringt — entsprechend einem bereits im vorigen Bericht erwähnten Angebot (DA 32 S. III) — eine umfangreiche Abhandlung von Dr. W. Hartmann über die vielleicht wirkungskräftigste ostfränkische Synode, das Konzil von Worms 868, zur Publikation. Bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz ergibt sich die Aussicht, die „Arbeitsstelle der Akademie in Verbindung mit den Monumenta Germaniae Historica“ zu erweitern, doch steht die letzte Entscheidung noch aus. Die Kommission der Wiener Diplomata-Abteilung der MGH wird entsprechend einem Grundsatzbeschuß der Österreichischen Akademie künftig im Jahresrhythmus tagen, so daß das Zusammenwirken noch präziser beraten werden kann. Ausgestattet mit einem vom Schweizerischen Nationalfonds der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz zur Verfügung gestellten Stipendium, hat Dr. Beat Frey (Zürich) am 1. April 1976 seine Arbeit in München aufgenommen (s. unten S. V).

In der jetzt schon Jahre währenden gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung sind mehrere und für die MGH günstige Entscheidungen gefällt worden: Nachdem das Oberlandesgericht München in einem seit dem 16. März 1976 wirksamen Urteil ausdrücklich bestätigt hatte, daß die MGH „hinsichtlich künftiger Werke“ frei seien (vgl. DA 32 S. III), wurde der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung in zwei Entscheidungen des Münchner Landgerichts bei hoher Ordnungsstrafe verboten, von den MGH nicht genehmigte